1. HAUSHALTSSATZUNG DER STADT STROMBERG FÜR DAS JAHR 2026 VOM 08. Mai 2026

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	8.727.760 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.195.490 €
der Jahresfehlbetrag auf	**-467.730 €**

2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.314.650 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.051.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	816.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	234.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.080.150 €

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinste Kredite auf	0 €
zusammen auf	**0 €**

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushalten zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushalten voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 €.

§ 4
Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (in der Einheitskasse) beträgt	2.401.000 €

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer auf Grundstücke i.S.d. §§ 232 bis 234, 218, S.2, 240 BewG (Land- und Forstwirtschaft) auf	345 v.H.
- Grundsteuer für unbebaute Grundstücke i.S.d. § 246 BewG auf	542 v.H.
- Grundsteuer für bebaute Grundstücke i. S. d. § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG (Wohngrundstücke) auf	542 v.H.
- Grundsteuer für bebaute Grundstücke i. S. d. § 249 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf	1.150 v.H.
- Gewerbesteuer auf	410 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	60,00 €
- für den zweiten Hund	80,00 €
- für jeden weiteren Hund	120,00 €
- für gefährliche Hunde jeweils das 6,5-fache der einzelnen Steuersätze.	

§ 6
Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

Kurbeitrag gemäß § 6 der Kurbeitragssatzung je Person und Übernachtung	1,07 €

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres betrug	*7.635.755* €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres beträgt vorläufig	*6.722.226* €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt vorläufig	*6.254.496* €

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs.1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 10%, mindestens aber 5.000 € über-schritten sind.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10
Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Arbeitnehmer/innen werden festgesetzt:

Leistungsprämien und Leistungszulagen 48.950 €

Stromberg, den 05.05.2026

Claus-Werner Dapper-Fichtner
Stadtbürgermeister

Stadt Stromberg * Landkreis Bad Kreuznach *

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Der in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in der Einheitskasse wird in Höhe von 2.401.000 € genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme
vom Montag, den 11.05.2026 bis Freitag, den 22.05.2026
von 8:00 bis 12:00 Uhr,
bei der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim, Zimmer 15, öffentlich aus.

Stromberg, den 05.05.2026

Claus-Werner Dapper-Fichtner
Stadtbürgermeister

Stadt Stromberg * Landkreis Bad Kreuznach *